

Verfahrensgang

AG Potsdam, Entsch. vom 30.11.2022 – 20 C 136/21

LG Potsdam, Urt. vom 06.11.2024 – 6 S 1/23

BGH, Beschl. vom 25.02.2026 – II ZR 139/24, [IPRspr 2026-22](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Leitsatz

Die Anwendbarkeit der Vorschrift des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Gunsten eines Verbrauchers ist in Fällen mit einem Bezug zum Vereinigten Königreich von Großbritannien nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Vereinigte Königreich von Großbritannien nicht mehr Mitglied der Europäischen Union ist. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

AEUV **Art. 216**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 6**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 18**

ZPO **§ 552a**

Sachverhalt

Bei der Beklagten handelt es sich um eine nach englischem Recht gegründete Kapitalgesellschaft (limited company – ltd.) mit Sitz im Vereinigten Königreich von Großbritannien. Der Kläger mit Wohnsitz in Potsdam begehrt die Zahlung eines Abfindungsguthabens infolge der Beendigung einer atypisch stillen Gesellschaft, die mit der Beklagten verschmolzen wurde und deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte darstellt.

Nachdem die Beklagte in erster Instanz und in der Berufungsinstanz unterlegen war, verfolgt sie ihren Klageabweisungsantrag in der Revision zum Bundesgerichtshof weiter.

Aus den Entscheidungsgründen:

[8] II. Die Revision ist durch Beschluss zurückzuweisen. Die Revision hat keine Aussicht auf Erfolg und Zulassungsgründe liegen nicht vor (§ 552a ZPO).

[9] 1. ... [12] 2. [13] Ja) Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit der Klage und hier insbesondere die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Klageforderung gegen die Beklagte bejaht. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht angenommen, dass die internationale und örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Potsdam aus Art. 18 Abs. 1 2. Halbsatz, Art. 17 Abs. 1c und Art. 6 Abs. 1 EuGVVO gegeben ist. Der Kläger ist Verbraucher im Sinne des Art. 17 Abs. 1c EuGVVO und das Handeln der Rechtsvorgängerin der Beklagten als beruflich und gewerblich und auf die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union bezogen zu qualifizieren. Da die Beklagte ihren Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien hat, ist damit der Gerichtsstand beim Amtsgericht Potsdam begründet. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht weiter angenommen, dass die Anwendbarkeit des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO nicht durch Art. 216 AEUV i.V.m. dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ausgeschlossen ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist handelt es sich bei dem Vereinigten Königreich Großbritannien um einen Drittstaat und es kann nicht angenommen werden, dass mit diesem Austrittsabkommen die Anwendbarkeit der Vorschriften der EuGVVO in den Mitgliedsstaaten zugunsten der Verbraucher ausgeschlossen werden sollte (BGH, Urteil vom 7. Oktober 2025 – II ZR 112/24 ([IPRspr 2025-126](#)), WM 2025, 1933 Rn. 13; Urteil vom 7. Oktober 2025 – II ZR 109/24, juris Rn. 14).

[14] b) ...

Fundstellen

Volltext

Link, [openJur](#)

Link, [BGH \(bundesgerichtshof.de\)](#).

LS und Gründe

DStR, 2026, 1203

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2026-22>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).